

II-1467 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

16.5.1968

748/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e l t e r , M e i ß l und Genossen
an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Kriegsopferversorgung.

-.--.-.-

§ 13 Abs. 4 und 5 des KOVG. bestimmt, daß das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des Betriebes zu ermitteln ist. Wenn der Einheitswert mehr als S 5.000,-- beträgt, sind zwei Zuschläge dazuzurechnen.

Gemäß Abs. 8 desselben Paragraphen ist die Summe, die sich aus dem Prozentanteil des Einheitswertes und der zwei Zuschläge errechnet, gemäß § 63 mit den sich aus den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ergebenden Anpassungsfaktoren zu vervielfachen.

Im Bereich der Landwirtschaft erfolgt nun eine Erhöhung des Krisengroschens in einem Ausmaß, welches den Ertrag aus Landwirtschaften, die in erster Linie auf Milcherzeugung abgestellt sind, wesentlich, und zwar mindestens um 12 Prozent, schmälern wird. Auch in anderen Bereichen der Landwirtschaft ist eine ungünstige Entwicklung der Ertragslage festzustellen bzw. abzusehen - wie z.B. beim Weinbau durch den vorgesehenen 10%igen Zuschlag zum Verkaufspreis von Wein.

Die Landwirte, welche als Schwerkriegsbeschädigte, Kriegerwitwen, Kriegswaisen oder Kriegereltern Anspruch auf vom anrechenbaren Einkommen abhängige Versorgungsleistungen haben, erleiden einerseits durch die gesetzlichen Bestimmungen, wonach ihnen, unter Berücksichtigung des Anpassungsfaktors, größere Erträge automatisch anzurechnen sind, und andererseits durch die Tatsache, daß sich beim Milchertrag und bei der Weinerzeugung wesentliche Einnahmenminderungen ergeben, eine doppelte Benachteiligung.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die

748/J

- 2 -

A n f r a g e :

1) Ist eine Änderung der oben zitierten Bestimmungen des KOVG. vorgesehen?

2) Wie und in welchem Umfang werden Sie die doppelte Benachteiligung der bäuerlichen Kriegsoffer verhindern?

3) Bis wann kann mit entsprechenden Maßnahmen oder zumindest mit der Ausarbeitung von Vorschlägen gerechnet werden?

-.--.-